

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung der infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

Kumulierte Fassung der Allgemeinverfügung vom 17.06.2024 mit den Änderungen vom 21.06.2024 und 27.06.2024

mit den ab dem 28.06.2024 gültigen Regeln

(Es gelten ausschließlich die Texte der öffentlich bekanntgemachten Verfügungen.)

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird folgende Sperrzone festgelegt:

1. Eine Infizierte Zone. Die Außengrenze der infizierten Zone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als Linie dargestellt sowie detailliert über die Homepage des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder direkt über den Link www.ladadi.de/asp abrufbar und betrifft ganz oder teilweise die Gemeinden:

Griesheim
Weiterstadt
Erzhausen

II. Festlegung der Maßnahmen in der infizierten Zone

1. In der infizierten Zone gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der infizierten Zone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der infizierten Zone heraus ist verboten.
- 1.1.2. Für das gesamte Gebiet der Infizierten Zone wird eine Leinenpflicht für Hunde in Wald und Feld angeordnet. *(hinzugefügt mit Änderung vom 27.06.2024, gültig ab 28.06.2024)*
- 1.1.3. Veranstaltungen mit Schweinen sind in der infizierten Zone untersagt. (z.B. Messen, Versteigerungen usw.)
- 1.1.4. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch



a) Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitende waffentragende Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder

b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern,

zu dulden. (hinzugefügt mit Änderung vom 27.06.2024, gültig ab 28.06.2024)

1.2. Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen

1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot. Davon ausgenommen sind:

a) die Nachsuche von Unfallwild mit einem vom RP Kassel anerkannten Nachsuchgespann,

b) die Suche von Fallwild mit Kadaversuchhunden oder Drohnen oder durch von der Veterinärbehörde beauftragte Jagdausübungsberechtigte,

c) der Fangschuss von schwer kranken oder verletzten Tieren, um unnötiges Leid zu verhindern, nach Rücksprache mit der Veterinärbehörde,

d) das Ausbringen von Kirrmaterial und das Anlegen von Kirrstellen, beides nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,

e) die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde. (hinzugefügt mit Änderung vom 27.06.2024, gültig ab 28.06.2024)

1.2.2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist der zuständigen Behörde am Fundort im Landkreis Darmstadt-Dieburg unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Darmstadt-Dieburg bestimmten Personal.

1.2.3. Verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.3. Landwirtschaft betreffende Maßnahmen

1.3.1. Halter von Schweinen teilen dem Veterinäramt des Landkreises Darmstadt-Dieburg unverzüglich

a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,

b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.

1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.



- 1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Hessischen Landeslabor, LHL, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der infizierten Zone zu verbringen.
- 1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist möglich.
- 1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nicht aus Betrieben der infizierten Zone verbracht werden.
- 1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der infizierten Zone gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Sperrzone verbracht werden.
- 1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 1.3.11. Gras, Heu und Stroh, das in der infizierten Zone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden sofern es nicht mindestens sechs Monate vor der Festlegung der infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
- 1.3.12. ~~Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der infizierten Zone wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt. Für die Dauer von zunächst 14 Tagen, besteht in der offenen Landschaft ein Verbot der maschinellen Bodenbearbeitung und Ernte. Ausnahmen sind auf Antrag im Einzelfall möglich. Der Antrag ist schriftlich an das örtlich zuständige Veterinäramt des Landkreises Darmstadt-Dieburg (veterinaeramt@ladadi.de) zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs (sofern genutzt), die Angabe der Fläche sowie den Antragsgrund zu enthalten. (aufgehoben mit Änderung vom 21.6.2024, gültig ab 22.6.2024)~~

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.3.5., 1.3.7, 1.3.8. und 1.3.9. genehmigen.

2. Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Infizierten Zone wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:

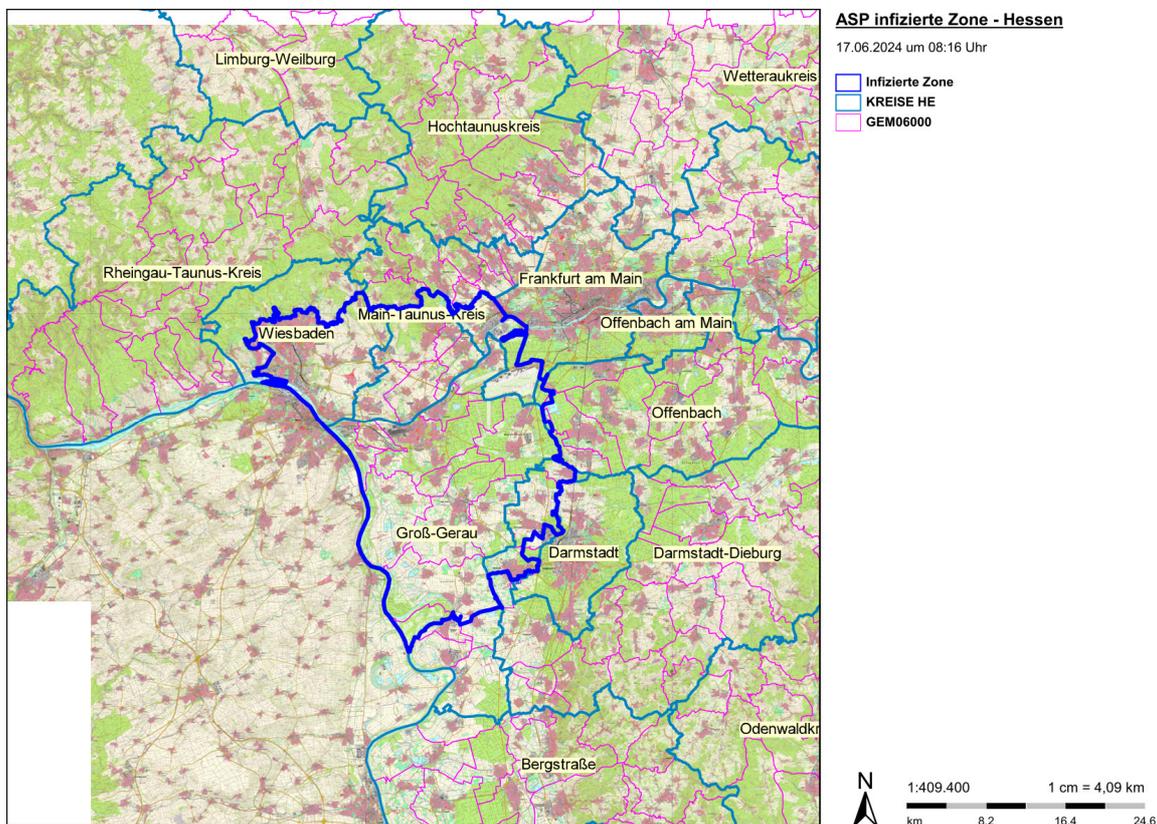


- 2.1 In Sonderkulturen (darunter u.a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstanlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen (ohne Mahd)) können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschinelle Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Die Landwirte sind gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Totfunde sind unverzüglich bei der Veterinärbehörde des zuständigen Kreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt zu melden.
- 2.2 Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau sind zulässig bis zu einer Pflanzenhöhe von 1m.
- 2.3 In Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Leguminosen sowie Gemenge und allen bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten gestattet.
- 2.4 Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind erlaubt.
- 2.5 Ausnahmen von den Ziffern 2.2 und 2.3 können im Einzelfall von der zuständigen Behörde genehmigt werden. (hinzugefügt mit Änderung vom 21.6.2024, gültig ab 22.6.2024)
- 2.6 Eine Genehmigung i.S.d. Ziffer 2.5 für das Mähen von Grünland oder die Ernte von Getreide in der infizierten Zone, einschließlich des Kerngebiets, wird auf textlichen Antrag erteilt, wenn die Fläche am gleichen Tag, maximal 12 Stunden vor dem Beginn der Mahd und unter geeigneten Wetterbedingungen, mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon abgesucht worden ist. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Antragstellerin / dem Antragsteller drei Jahre lang aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine formlose Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) anzufertigen. Es wird empfohlen, dass die Drohne über eine Wärmebildtechnik von mindestens 640 x 512 Pixel verfügt. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.
- 2.7 Im Fall, dass die Drohnensuche zur Genehmigung nach Ziffer 2.6 ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten, darf nicht gemäht oder geerntet werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Ernte festzulegen. Im Falle von Kadaverfunden von Wildschweinen ist die zuständige Veterinärbehörde unverzüglich zu informieren. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.
- 2.8 Im Falle, dass während der Mahd oder Ernte Kadaver von Wildschweinen gefunden werden, ist die Mahd oder Ernte sofort einzustellen und die zuständige Veterinärbehörde zu informieren. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle weiträumig auszusparen.
- 2.9 Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der infizierten Zone, einschließlich der Kernzone, ist möglich, wenn Wartezeiten von 6 Monaten bei Gras, Heu und Stroh sowie 30 Tagen bei Getreide eingehalten werden oder wenn das Erntegut für



30 Minuten auf 70°C erhitzt wurde oder wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen (z. B. bei Teildrusch) ausschließt.

2.10 Erntegut, bei dem ein Einsatz auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung weiterverwendet werden. (hinzugefügt mit Änderung vom 27.6.2024, gültig ab 28.6.2024)



(Karte der infizierten Zone im Stand der Verfügung vom 17.06.2024)